

11.1.2018

A8-0402/308

Änderungsantrag 308
Carlos Zorrinho, Theresa Griffin
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Michèle Rivasi, Claude Turmes
Governance-System der Energieunion
COM(2016)0759 – C8-0497/2016 – 2016/0375(COD)

A8-0402/2017

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) „Makroregion“ eine Gruppe von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die in Bezug auf mindestens eine der fünf Dimensionen der Energieunion eine strukturierte Partnerschaft eingegangen sind;

Or. en

11.1.2018

A8-0402/309

Änderungsantrag 309

Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0402/2017

Michèle Rivasi, Claude Turmes

Governance-System der Energieunion
COM(2016)0759 – C8-0497/2016 – 2016/0375(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz -1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 9 zu dem Schluss, dass die Ziele der Mitgliedstaaten nicht hoch genug gesteckt sind, sodass die verbindlichen Gesamtziele der Union im Hinblick auf Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz nicht gemeinsam nicht erreicht werden können, so kann sie diejenigen Mitgliedstaaten, deren Ziele sie für nicht ausreichend hält, auffordern, mehr Ambitioniertheit an den Tag zu legen, damit sichergestellt wird, dass das entsprechende Niveau gemeinsamer Ambitioniertheit erreicht wird.

Or. en

11.1.2018

A8-0402/310

Änderungsantrag 310

Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0402/2017

Michèle Rivasi, Claude Turmes

Governance-System der Energieunion

COM(2016)0759 – C8-0497/2016 – 2016/0375(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen wendet die Kommission die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Umstände als die objektiven Kriterien für ihre Bewertung gemäß Artikel 12 an. Mitgliedstaaten mit einem Ziel, das unter demjenigen liegt, das sich aus der Anwendung der in Anhang Ia festgelegten Formel ergibt, erhöhen ihr Ziel entsprechend.

Or. en

11.1.2018

A8-0402/311

Änderungsantrag 311

Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0402/2017

Michèle Rivasi, Claude Turmes

Governance-System der Energieunion

COM(2016)0759 – C8-0497/2016 – 2016/0375(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Ziele der Mitgliedstaaten für 2030 werden als Summe der folgenden, in Prozentpunkten ausgedrückten Komponenten berechnet:

(a) des verbindlichen nationalen Ziels des Mitgliedstaats für 2020 gemäß Anhang I;

(b) eines Pauschalbeitrags („ C_{Flat} “);

(c) eines auf das Pro-Kopf-BIP gestützten Beitrags („ C_{GDP} “);

(d) eines auf das Potenzial bezogenen Beitrags („ $C_{Potential}$ “);

(e) eines Beitrags, in dem der Grad der Vernetzung des Mitgliedstaats zum Ausdruck kommt („ $C_{Interco}$ “).

2. C_{Flat} ist für alle Mitgliedstaaten gleich. Die Summe von C_{Flat} aller Mitgliedstaaten beträgt 30 % der Differenz zwischen den Zielen der Union für 2030 und 2020.

3. C_{GDP} wird unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des auf den Durchschnitt der Union bezogenen Pro-Kopf-BIP-Index zugewiesen, wobei für jeden Mitgliedstaat eine Obergrenze von 150 % des Unionsdurchschnitts gilt. Die Summe von C_{GDP} aller Mitgliedstaaten entspricht einem Beitrag von 30 % der Differenz zwischen den Zielen der Union

AM\1143323DE.docx

PE614.329v01-00

für 2030 und 2020.

4. $C_{\text{Potential}}$ wird unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Differenz zwischen dem für den jeweiligen Mitgliedstaat gemäß dem Szenario PRIMES EUCO3535 für 2030 berechneten Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch und seinem verbindlichen nationalen Ziel für 2020 zugewiesen. Die Summe von $C_{\text{Potential}}$ aller Mitgliedstaaten entspricht einem Beitrag von 30 % der Differenz zwischen den Zielen der Union für 2030 und 2020.

5. C_{Interco} wird unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des auf den Unionsdurchschnitt bezogenen Grads der Vernetzung des Stromnetzes zugewiesen, wobei für jeden Mitgliedstaat eine Obergrenze von 150 % des Unionsdurchschnitts gilt. Die Summe von C_{Interco} aller Mitgliedstaaten entspricht einem Beitrag von 10 % der Differenz zwischen den Zielen der Union für 2030 und 2020.

Or. en